

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 37

Artikel: Ueber den Krieg und seine Veranlassungen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95790>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

drängt, der veraltete Frack hat dem kleidamen Waffenrock Platz gemacht; Hammer, Plätzchen und Kugelmodell sind verschwunden und es hat sich eine einheitliche Munition geltend gemacht, die, wenn gut gefertigt, allen Anforderungen für den Feldgebrauch entspricht.

Wir können deshalb mit Recht sagen, der Schütze sei auf's Beste bewaffnet und auf's Zweckmäßige equipirt, er habe, wenn nicht die glänzendste, so doch die kleidamste und zweckmäßige Uniform der schweizerischen Armee.

In der Vorversammlung der Schützenoffiziere in Baden am 1. März d. J. und in der Hauptversammlung vom 27. März*) wurde auf Anregung des Offiziervereins von Glarus „sehr über die bisherige geisttötende Instruktionsweise“ geklagt, wo nur der tote Buchstabe des Reglementes in alle Ewigkeit wiedergelaut werde, die praktische Seite des Unterrichts, die Ausbildung für das Feld aber wenig Berücksichtigung finde; es daher sehr wünschenswerth wäre, daß in Zukunft der militärische Unterricht der Schützen praktischer, einheitlicher und dem Charakter der Waffe entsprechender ertheilt würde.“

Wenn auch dieser Noth- und Hülfschrei nur allzu begründet sein mag, so haben die erwähnten Herren diese Frage doch etwas zu cavalierelement behandelt und wäre es gewiß mehr als am Platze gewesen, der hohen Verdienste zu erwähnen, welche sich Herr Oberst Fogliardi in den fünfziger Jahren um die Ausbildung der Schützenwaffe erworben hat; auch Hauptmann Niebi dürfte hiebei nicht zu ver- gessen sein.

Wer die traurige Instruktion der Schützen vor den fünfziger Jahren absolviert hat, der wird daß Verdienst der soeben erwähnten Männer erst recht zu schätzen wissen.

Wir werden diese Instruktionsfrage später noch näher berühren.
(Fortsetzung folgt.)

Über den Krieg und seine Veranlassungen.

(Eine Studie.)

(Fortsetzung.)

Zeitpunkt der Kriegserklärung.

Wenn ein Staat sich zur Kriegserklärung entschließt, muß er zum Krieg auch vorbereitet sein; ist dieses nicht der Fall, so muß er den Gegner durch Unterhandlungen hinzuhalten suchen, bis er seine Rüstungen beendigt hat.

Vollkommen kriegsbereit ist ein Staat erst nach Beendigung des sog. strategischen Aufmarsches seiner Armee. Doch nicht immer ist es nothwendig, diesen Zeitpunkt abzuwarten. Oft würde man damit eine kostbare Zeit verlieren. Wenn der Staat überhaupt zum Krieg gerüstet ist, so genügt es, wenn er den Einmarsch in das Land des Feindes mit größeren Heerestheilen ausführen kann, als ihm der Gegner im ersten Augenblick entgegenzustellen vermag.

Nichts könnte fehlerhafter sein, als wenn ein Staatsmann den Krieg erklären wollte, ohne sich über den Zeitpunkt der Kriegserklärung mit dem

Oberbefehlshaber der Armee in's Einvernehmen zu setzen. Bei einseitigem Vorgehen des Staatsmannes kann sonst der Fall eintreten, daß die eigene Armee durch die Eröffnung der Feindseligkeiten mehr überrascht wird als der Feind, wie dieses 1849 der piemontesischen Armee ergangen ist. Durch die voreilige Kündigung des Waffenstillstandes wurde nicht Feldmarschall Radetzky, sondern König Karl Albert, welcher sein Heer noch nicht vollständig organisiert hatte und sich noch mitten in den Rüstungen befand, überrascht. — Die voreilige Kriegserklärung legte den Grund zu den Niederlagen von Mortara und Novara, durch welche der Krieg von den Österreichern in wenigen Tagen beendet werden konnte.

1859 begingen die Österreicher den nämlichen Fehler, welchen zehn Jahre früher die Piemontesen gemacht hatten; sie gingen über den Tessin, bevor sie ihre Rüstungen beendigt hatten.

Welche verhängnisvolle Folgen die voreilige Kriegserklärung Napoleons III. 1870 hatte, ist bekannt und noch in Aller Gedächtniß.

Immer bleibt es mißlich, wenn ein Staatsmann die Frage, wann ein Krieg zu beginnen sei, allein entscheiden will.

Die Frage zu beantworten, ob ein Krieg zur Erreichung eines politischen Zweckes überhaupt nothwendig sei, dieses ist allerdings Sache des Staatsmannes, über die Mittel des Krieges und die Zeit des Loschlages muß der Feldherr zu Rathe gezogen werden.

Staatsmänner, welche nicht selbst Generale sind, machen sich häufig über den Werth der Militär-Einrichtungen und die Kriegstüchtigkeit der Armee Illusionen; sie versallen leicht in den Fehler, die eigenen Kräfte zu hoch und die feindlichen zu gering zu schätzen. Dieses ist bei dem Feldherrn, welcher für die Kriegsführung eine riesengroße Verantwortung übernimmt, weit weniger zu beforgen.

Über die Zeit, die erforderlich ist, sich zum Krieg vorzubereiten, gibt sich der Staatsmann ebenso oft Täuschungen hin. Oft sind Monate nothwendig, wo Derjenige Tage für genügend glaubt, welcher die Schwierigkeiten und den Umfang der nöthigen Vorbereitungen nicht kennt.

Defensiv-Politik.

Die Defensive in der Politik hat die gleichen Nachtheile wie im Krieg; es hängt vom Gegner ab, ob er eine Streitfrage schaffen und den Nachbar in Krieg verwickeln will. Die Vortheile, den günstigen Zeitpunkt zu wählen, wo der anzugreifende Staat durch Parteien zerrissen oder seine natürlichen Alliierten vollauf beschäftigt sind, sind auf Seite des Angreifers; ihm ist die Gelegenheit geboten, den Gegner zu überraschen und so den Krieg rasch zu beenden.

Oft erkennt der politisch defensiv sich verhaltende Staat die drohende Gefahr zu spät; er ist mit seinen Rüstungen im Rückstand, er hat keine Alliierten; oft hat er sogar sein Kriegswesen und die künstliche Verstärkung des eigenen Landes durch Befestigungen vernachlässigt, da er glaubt, daß

andere Staaten ebenso friedliche Absichten haben, als er selbst.

Oft wollen, wenn der vom Nachbarstaat festgeschlossene Krieg schon vor der Thüre steht, die leitenden Staatsmänner an keinen Krieg glauben. Im Jahr 1866 war die Blindheit des österreichischen Kabinetts die Hauptursache der Niederlagen der Armee des Feldzeugmeisters Benedek in Böhmen.

Schwer wiegend sind die militärischen Nachtheile der politischen Vertheidigung; groß die Vortheile für den Staat, welcher eine Offensiv-Politik befolgt. Gleichwohl können Staaten zweiten und dritten Ranges sich der defensiven Rolle nicht leicht entziehen. Ihr einziger Vortheil ist: daß formelle Recht ist auf ihrer Seite, doch dieses hat kein schweres Gewicht in der Wagschale des Erfolges.

Wie der Angreifer eine rasche Entscheidung (aus den früher angeführten Gründen) suchen muß, so muß der Vertheidiger den Krieg in die Länge ziehen und den Feind zu ermüden suchen, um ihn geneigt zu machen, seine Absichten aufzugeben.

Zieht er den Krieg in die Länge, so findet er vielleicht Allianzen oder es treten sonst für ihn günstige Verhältnisse ein, welche einen vortheilhaften Friedensschluß ermöglichen.

Das Hauptaugenmerk des politischen Vertheidigers muß deshalb dahin gehen, bei Beitten für ein kräftiges Wehrwesen und für Befestigungen zu sorgen, stets die Augen offen zu behalten und sich hüten, sich Täuschungen hinzugeben.

Rechte geben noch nicht das Mittel, sie mit bewaffneter Hand zu behaupten; man muß sich daher zum Krieg vorbereiten und darf nichts unterlassen, was geeignet ist, eine Niederlage abzuwenden.

(Schluß folgt.)

Eidgenossenschaft.

Truppenzusammenzung der VI. Division.
Instruktion des Divisions-Kriegskommissärs für die Verwaltung der VI. Division.

(Schluß.)

V. Unterkunft. Wo keine Kasernen vorhanden sind oder dieselben nicht genügend Raum bieten, sind in den Borkursen Kantonemente nach den Anordnungen des Divisions-Kommandos zu beziehen.

Kasernement. Für die Benutzung der Kasernen wird die vertragsgemäße Entschädigung bezahlt; die bezüglichen Rechnungen werden direkt dem Oberkriegskommissariat überwiesen.

Kantonemente. Für die Benutzung von Verkehrslokalen werden die im Verwaltungsreglement vorgesehenen Vergütungen geleistet. Für die Kosten der Extra-Einrichtung der Kantonemente (§ 232, lit. d des Verwaltungsreglements) hat der Divisions-Kriegskommissär mit den Gemeinden Vereinbarungen getroffen, laut folgender Zusammenstellung:

Auflerhsl Wiedikon } Train-Bataillon VI	Aversal-Entschädigung. per Mann. per Pferd.
Höngg Füsilier-Bataillon 70	20 Cts. 40 Cts.
Altstetten " 71	15 "
Dietikon Gente- " 6	15 "
Wülflingen Füsilier- " 64	20 gratis
Wettstein " 65	10 Cts.
Seuzach " 66	12 "
Neftenbach Schützen " 6	10 "

Für Frauenfeld (Artillerie-Brigade VI) und Zellikon-Zellikon (Divisions-Park VI) sind besondere Verträge abgeschlossen und dem Quartiermeister der Artillerie-Brigade in Abschrift zugesellt worden.

Für die Benutzung des Salzhäuses Winterthur besteht ebenfalls ein Spezial-Vertrag, der dem zutreffenden Verwaltungsoffizier in Abschrift zugesellt wird.

Während den Übungen der konzentrierten Divisionen (Brigade- und Divisions-Mannöver) werden nach den Anordnungen des Divisions-Kommandos Kantonemente oder Bivouacs bezogen.

VI. Leistungen der Gemeinden. Die Leistungen der Gemeinden sind durch die §§ 229—232 und 236—238 des Verwaltungs-Reglements genau präzisiert.

1. Ohne Entschädigung.

- Logis und Unterkunft für die Offiziere der Stäbe, für die Truppenoffiziere und für die Soldbedienten;
- Erode und geschützte, zur Unterbringung der Mannschaft geeignete Kantonemente;
- Die nötigen Räumlichkeiten nebst den erforderlichen Geräthschaften und Möbeln für Einrichtung der Bureaux, Rapport-, Wacht- und Arrestlokale, Küchen, Krankenzimmer, Arbeiter-Werkstätten nebst Abfert-Einrichtungen;
- Die Parkplätze;
- Die Stallungen für Unterbringung der Pferde nebst den erforderlichen Stallgeräthschaften;
- Allfällige nötige Wagen zum Transport von Heu, Stroh, Holz &c.;

2. Gegen Entschädigung.

- Das Stroh in die Bereitschafts-, Wacht-, Kranken- und Arrestlokale und Bivouacs und die Streue in die Stallungen und zwar:

- Lagerstroh 5 kg. per Mann;
- Streue im Maximum $3\frac{1}{2}$ kg. per Pferd per Tag.

Werden Kantonemente mehr als zwei Nächte benutzt, so müssen per Mann noch $2\frac{1}{2}$ kg. nachgeliefert werden. Sämtliche Strohlieferungen werden von den Korps-Komptabellen im Sinne von § 238 des Verwaltungs-Reglements sofort bar bezahlt.

- Die Beleuchtung für die Bureaux, Bereitschaftslokale, Stallungen, Wachtstuben, Krankenzimmer und Werkstätten.

Auch diese Lieferungen sind den Gemeinden im Sinne von § 237 des Verwaltungsreglements sofort bar zu vergüten und zwar zu den wirklich bezahlten Preisen für den Beutelsack.

- Die Beheizung für die Bureaux, Wachtstuben, Krankenzimmer und Werkstätten — sofern eine solche wider alles Erwartin durchaus nötig werden sollte — ebenfalls gegen sofortige Baarzahlung (§ 237);

- Das erforderliche Kochholz gegen sofortige Bezahlung aus dem Ordinare zum laufenden Letzpreise;

- Vom 7. September an bis zum Schluß des Dienstes das nötige Heu für die Pferde à 6 kg. täglich gegen sofortige Baarzahlung von Seiten der Korps-Komptabellen.

- Wenn die unter lit. f. angeführten Wagen nicht mit Korps-pferden bespannt werden können und die Bespannung derselben durch die Gemeinden gestellt werden muß, so sind die Leitern in billiger Weise zu entschädigen;

- Die zum Transport des Offiziersgepäcks notwendigen Bagagewagen im Sinne von § 257 des Verwaltungsreglements gegen Gutscheine;

- Die für den Transport der Wolldecken, welche an die Fußl- und Schützenbataillone zur Vertheilung gelangen werden, notwendigen Wagen und zwar je ein zweispänniger, bespannter Leiters- oder Brückenwagen per Bataillon gegen Gutscheine. Diese Transportgutscheine sind nach Schluss des Dienstes bezw. längstens innerhalb 14 Tagen vom Datum der Ausstellung an gerechnet, dem Divisions-Kriegskommissär einzufinden.

Die Preise für Heu und Stroh sind nach einer vorgängigen Besprechung mit den Gemeinden vom eidgenössischen Militär-Departement wie folgt festgesetzt worden: